

wurde von der Versammlung einmütig abgelehnt, die der vom Börsenverein vertretenen Auffassung beitrug, daß Vrlagsrechte kaufmännisch nicht existieren, vor allem aber keinesfalls kapitalisierungsfähig seien.

Im Anschluß hieran referierte Herr Dr. Runge über die Reform der Vermögensbesteuerung. Er behandelte die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, die für die künftige Ausgestaltung der Vermögenssteuer maßgebend sein sollen. Auf Grund seiner im einzelnen begründeten Darlegungen stellte der Referent folgende Forderungen für die Reform der Vermögenssteuer auf: Nur eine formelle Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer könne anerkannt werden. Abzulehnen sei auf die Dauer jeder Eingriff in die Substanz, der durch eine materielle Vermögenssteuer bewirkt werde. Auch bei der Vermögenssteuer müsse eine möglichst gleichmäßige Besteuerung der natürlichen wie der nicht physischen Personen angestrebt werden. Als steuerbares Vermögen sei nur das der Produktion und dem Erwerb dienende Reinvermögen anzuerkennen. Die bisherige Dreiteilung des Vermögens in Grund-, Betriebs- und sonstiges Vermögen könne beibehalten werden, doch wäre eine Befreiung von Wohngrundstücken im Interesse der Wiederbelebung des Baumarktes zu erwägen. Das Betriebsvermögen umfasse nur die dem Betrieb unmittelbar gewidmeten Gegenstände. Grundstücke gehörten nur dann zum Betriebsvermögen, wenn und insofern sie unmittelbar Betriebszwecken dienen, wobei das wirtschaftliche Moment, nicht aber Grundbuch oder Bilanz den Ausschlag geben müßte. Auch für die Vermögenssteuer sei die grundsätzliche Anerkennung der kaufmännischen Buchführung, Inventur und Bilanz zu fordern, damit also auch die Ausdehnung des § 261 des Handelsgesetzbuches, der jetzt nur für Aktiengesellschaften gilt, auf sämtliche Vollkaufleute. Allerdings müßten selbstverständlich bei der Vermögenssteuer gewisse steuerliche Korrekturen, die im einzelnen noch der Prüfung bedürftig sind, zugebilligt werden, da z. B. Eine-Mark-Konten keine Grundlage für die Vermögenssteuer bilden können. Der Buchhandel insbesondere müsse verlangen, daß er bei der Bewertung seiner Lagerbörate in erster Linie von der Gangbarkeit der einzelnen Werte ausgehen könne. Für die Bewertung von Grundstücken sei die Zubilligung des individuellen Ertragswertes, d. h. des nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisierten Reinertrags zu fordern. Über die Höhe des Tarifs könne man naturgemäß erst dann Vorschläge machen, wenn das erforderliche Steuersoll feststehe. Jedenfalls sei auch hier wie bei der Einkommensteuer ein progressiv durchgestaffelter Tarif mit mäßigen Sätzen wünschenswert. Als Veranlagungszeitraum wäre zunächst wohl das Kalenderjahr beizubehalten, jedoch mit dem Ziele, sobald als möglich zur dreijährigen Durchschnittsbesteuerung zurückzukehren. 5000 Mark sollten bei jedem Vermögen freibleiben, außerdem aber dürften Vermögen bis zu 20 000 Mark überhaupt nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Mit aller Schärfe wandte sich der Referent gegen eine etwaige Befreiung der Genossenschaften, womit er zugleich die Forderung verknüpfte, daß auch die unter erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten betriebenen Unternehmen öffentlicher Körperschaften, wie städtische Gas-, Elektrizitätswerke und dergleichen, der Besteuerung unterworfen werden sollten entsprechend dem Grundsatz, daß jeder, der sich am Wirtschaftsleben beteilige, dies mit gleichen Spesen tun müsse. Unter der falschen Flagge der gemeinnützigen Unternehmungen segelten vielfach rein wirtschaftliche Interessen verfolgende Unternehmungen, die eher gemeinschädlich wären und nicht noch steuerlich begünstigt werden dürften. Im künftigen Vermögenssteuercharakter sowie für Vorauszahlungen kein Raum, ebensowenig aber auch für eine Vermögenszuwachssteuer, die nur unter besonderen Verhältnissen, beispielsweise zur Erfassung von Kriegs- und Inflationsgewinnen, eine Befreiung aufzuweisen habe. Die Versammlung stimmte diesen Ausführungen in vollem Umfange zu, nahm aber Gelegenheit, in lebhafter Aussprache einzelne Punkte noch des näheren zu klären.

Hierauf berichtete Herr Bücherrevisor Wolfgang Bürger-Leipzig über die gegenwärtig in Geltung stehenden

landesrechtlichen Gewerbesteuern und wies besonders darauf hin, daß die Belastung eine außerordentlich verschiedene und vor allem unerträglich hohe sei. Die Gewerbesteuern sind gegenwärtig das besondere Schmerzenskind der Wirtschaft und bewirken eine völlig unbegründete Verschiedenheit der steuerlichen Belastung und damit eine Differenzierung in der innerdeutschen Konkurrenzfähigkeit, die wirtschaftlich nicht begründet ist. Der Referent stellte sich daher auf den Standpunkt, daß die Gewerbesteuer beseitigt werden müsse, wozu die Länder in der Lage sein würden, wenn sie ein Zuschlagsrecht zu der Reichseinkommensteuer erhielten. Allerdings müsse man sich darüber klar sein, daß ein Verzicht der Länder, in denen die Gewerbesteuer schon seit langem besteht, so namentlich in Preußen, kaum erreichbar sein würde, weshalb wenigstens zu fordern sei, daß die Gewerbesteuer ihres Charakters als Objektsteuer entkleidet werde und höchstens als Ergänzung zu der reichsrechtlichen Einkommensteuer erhoben werden dürfe. Dies bedinge zugleich die Zugrundelegung der reichsrechtlichen Vorschriften, namentlich also der Einkommensteuerbilanz und der dafür maßgebenden Bewertungsgrundsätze. Durch Richtlinien von Reichswegen wäre für eine möglichst gleichmäßige Ausgestaltung Sorge zu tragen. Die Befreiung der Konsumgenossenschaften von der Gewerbesteuer sei nachdrücklich zu bekämpfen. Auch erscheine es nach dem Vorbild der jetzigen preußischen Gewerbesteuer dringend erwünscht, daß den durch die Handelskammern vertretenen Erwerbsständen ein Vetorecht eingeräumt werde, falls sie bei der Festsetzung der Zuschläge und ähnlicher Maßnahmen nicht gehört werden. Mit diesen Gesichtspunkten war die Versammlung ebenfalls einverstanden, wobei in der Aussprache durch einige Zahlenbeispiele die Ausführungen des Referenten in wirksamer Weise ergänzt wurden.

Endlich berichtete Herr Dr. Runge über die bisher vorliegenden Vorschläge für eine Änderung des Umsatzsteuer systems, die aber nicht geeignet erschienen, einen solchen Systemwechsel und das damit verbundene Risiko zu verantworten. Weder eine Produktions-, noch eine Kleinhandelssteuer, noch aber auch das österreichische System der Phasenpauschalierung oder das System der Siemensschen veredelten Umsatzsteuer wären derart gestaltet, daß sie die wirtschaftlichen Nachteile des gegenwärtigen Systems zu beseitigen geeignet wären. Man müsse daher lediglich prüfen, ob das geltende System noch verbesserungsfähig sei. Aber auch hierfür seien brauchbare Vorschläge nicht gemacht worden, sodaß alles Heil lediglich in einer möglichst weitgehenden Ermäßigung des Steuerfuges erblickt werden müsse, denn je mehr der Steuerfug ermäßigt werde, desto leichter ließen sich auch die Ungerechtigkeiten und Härten des geltenden Umsatzsteuer systems tragen. Sobald als möglich wäre daher eine Herabsetzung des Steuerfuges auf 1% anzustreben, solange es nicht möglich sei, mit Rücksicht auf die Reparationsverpflichtungen des Reiches auf die Umsatzsteuer völlig zu verzichten, die allerdings nur in ganz besonderen Notzeiten Befreiungsberechtigung habe. Mit eingehender Begründung sprach sich sodann der Referent namentlich vom Standpunkt des Antiquariats- und Exportbuchhandels für eine Abschaffung der Luxussteuer aus, da diese einen Fremdkörper im jetzigen Umsatzsteuer system darstelle. Ebenso müsse die Befreiung der Anzeigensteuer gefordert werden, die eine höchst unerfreuliche Steuer und unter heutigen Verhältnissen schon um deswillen abzulehnen sei, weil die Reflamationszwecks Hebung des Absatzes im In- und Auslande eher Förderung verdiene als eine Sonderbesteuerung. Nachdem die Versammlung auch hierzu ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt hatte, wies Herr Dr. Runge ausdrücklich darauf hin, daß mit den Referaten nur die Hauptsteuerarten zur Geltung gekommen seien, darüber hinaus aber noch eine Reihe weiterer Reformwünsche bestünde, die sich auf die Grundsteuer, die Hauszinssteuer, die Verbrauchsteuer, die Verkehrssteuern, die Wiederherstellung des Bankheimnisses, die Wertzuwachssteuer, die übermäßigen Gebühren und Verzugszuschläge, namentlich aber auch auf das Verfahren beziehen. Vor allen sei neben der Einschränkung der diktatorischen Gewalt des Reichsfinanzministers auch eine Beschränkung der bürokratischen Gewalt der unteren Instanzen zu